

Aufgrund der Beschlussfassung des Planungsausschusses vom 16.04.2015 (Vergleiche Niederschrift – TOP 7 in Session) hat im vergangenen Jahr der interfraktionelle Arbeitskreis mehrfach getagt. In seiner letzten Sitzung am 15.11.2016 verständigte er sich auf einen Satzungsvorentwurf, der dann Grundlage für eine abschließende Abstimmung seitens der Gemeinde mit dem Städte- und Gemeindebund NRW wurde.

Das Ergebnis der Abstimmung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Durch die Baumschutzsatzung lassen sich keine Bäume schützen, die im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen.

Der Schutz des Baumbestandes beschränkt sich entsprechend der Vorgabe des § 49 Landschaftsgesetz NRW somit auf Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) und auf Bäume im Geltungsbereich der Bebauungspläne .

Die im Vorentwurf enthaltene Regelung bedurfte somit einer Korrektur hinsichtlich des

**„§ 2
Geltungsbereich**

*(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne nach § 30 BauGB **und auch im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung)** in der Gemeinde Nümbrecht."*

Mit der Folge, dass die in verschiedenen Ortsteilen stehenden Bäume, bzw. teilweise auch Baumgruppen („Kämpfe“) nicht durch die gemeindliche Baumschutzsatzung geschützt sind.

Wie sich dem als Anlage beigefügten Schriftverkehr entnehmen lässt, ist der Städte- und Gemeindebund der Auffassung, dass diese Bäume und Baumgruppen, durch Tätigwerden der unteren Landschaftsbehörde/unteren Naturschutzbehörde (beim Oberbergischen Kreis) geschützt werden könnten. Gemeint ist in erster Linie die Aufnahme in einen Landschaftsplan.

Festzustellen bleibt, dass für vier Bereiche künftig kein Baumschutz durch Baumschutzsatzung mehr zum Tragen kommt:

- a) Ortsteilen mit Außenbereichssatzungen in denen Bäume und Baumgruppen stehen,
- b) Ortsteile ohne Außenbereichssatzungen, in denen Bäume und Baumgruppen stehen,
- c) Randlagen der Innenbereichssatzungen, die dem Außenbereich zuzuordnen sind, auch wenn sie augenscheinlich dem Innenbereich zugeordnet werden und
- d) Randlagen der Bebauungsplangebiete, die man augenscheinlich auch noch dem Baugebiet zugehörig zuordnen könnte

In der Sitzung werden einige dieser Bereiche exemplarisch vorgestellt.

Für Bäume und Baumgruppen in Randlagen der Innenbereiche, die nicht durch Abgrenzungssatzung vom Außenbereich abgegrenzt sind, bleiben hinsichtlich Baumschutz Einzelfallentscheidungen zu treffen.

Für die Zukunft sollte man bei der Aufstellung/Änderung von Innenbereichssatzungen oder der Aufstellung von Bebauungsplänen verstärkt auf den Baumbestand des Randbereiches achten. Zu schützende Bäume und Baumgruppen sollte man dann durch entsprechende Festsetzungen in den Geltungsbereich mit einbeziehen.

Da die rechtliche Situation eindeutig ist schlägt die Verwaltung vor, den als Anlage beigefügten Entwurf der Baumschutzsatzung zu beschließen.

Vorgeschlagen wird ferner, dass sich der interfraktionelle Arbeitskreis erneut zusammensetzt und mit der Frage beschäftigt, für welche (Außen-) Bereiche im Gemeindegebiet man einen Schutz von Bäumen bzw. Baumgruppen durch ein Tätigwerden der unteren Naturschutzbehörde (Kreis) erreichen sollte.

Hieraus ergibt sich für den Planungsausschuss folgender Beschlussvorschlag an den Rat: